

BRANDSCHUTZORDNUNG

Wirtschaftskammer Burgenland/Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit	2
3. Allgemeines Verhalten	3
4. Verhalten im Brandfall	6
5. Anhänge zur Brandschutzordnung	8
5.1. Anhang 1 - Brandschutzpersonal	9
5.2. Anhang 2 - Raucherzonen/Sammelplätze	10

Gender

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten unseres Regelwerkes gleichermaßen angesprochen fühlen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Mag. Rainer Ribing

Direktor
Wirtschaftskammer Burgenland

Ing. Gerhard Mayer

Leiter Infrastrukturmanagement
Brandschutzbeauftragter

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung für die Liegenschaft der Wirtschaftskammer Burgenland in 7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1, gibt **allen Mitarbeitern der Wirtschaftskammer/des WIFI, den Mitarbeitern der Mieter im Haus sowie den von Wirtschaftskammer/WIFI beauftragten Ausbildnern und Trainern** wesentliche Anordnungen und Hinweise darüber, wie sie sich im Betrieb bzw. an ihrem Arbeitsplatz zu verhalten haben, damit ein sicherer Arbeitsablauf gewährleistet ist, damit Gefährdungen von Gesundheit und Eigentum vermieden, sowie folgenschwere Schäden durch Brände verhindert werden.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind **tunlichst einzuhalten**, wobei das vorsätzliche **Nichtbefolgen** dieser Brandschutzordnung unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die Brandschutzordnung ist den oben genannten Personen zur Kenntnis zu bringen, die Genannten sind in regelmäßigen Abständen auf die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.

Das Unternehmen ist mit einer **Brandmeldeanlage** in Vollschutz ausgestattet. Diese Brandmeldeanlage ermöglicht eine Früherkennung eines Brandes und ein rasches Eingreifen des Brandschutzpersonals im Rahmen des Interventionsdienstes.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit in den Gebäuden (Bauteile A, B und C) der Wirtschaftskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1, sind folgende Personen, welche im **Anhang 1 Brandschutzpersonal** namentlich angeführt sind, zuständig.

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen des Brandschutzpersonals sind **unverzüglich zu befolgen** und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind dem Brandschutzbeauftragten, seinem Stellvertreter oder einem Brandschutzwart bekannt zu geben.

3. Allgemeines Verhalten

Das Einhalten von **Ordnung und Sauberkeit** in allen Räumlichkeiten des Gebäudes ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz. Die **Aufstellungsorte der Löschgeräte (z.B. Feuerlöscher)** in der näheren Umgebung des eigenen Arbeitsplatzes sind sich anzueignen.

Die Verwendung der **Aufzüge** im Brandfall ist verboten!

Die **Fluchtwege** innerhalb des Gebäudes sind durch die Fluchtweg- bzw. Orientierungspläne festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Fluchtwege sind in voller Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten. Auch während des (Ausbildungs-)Betriebes muss gewährleistet sein, dass sämtliche ins Freie führende Türen und Notausgänge unversperrt oder mit einem Panikriegel ausgestattet sind.

Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.

Die **Sicherheitsbeleuchtungen** machen bei Stromausfall die Fluchtwege und die Ausgänge sichtbar. Sie dürfen niemals, auch nicht vorübergehend, der Sicht entzogen werden (z.B. durch Dekorationen oder Hängeschilder etc.).

Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Hinweistafeln und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit des Unternehmens betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit Feststellanlagen mit selbsttätiger Auslösung. **Schließbereiche von Brand- und Rauchschutztüren** sind von Gegenständen freizuhalten. Selbstschließvorrichtungen dürfen weder blockiert noch außer Funktion gesetzt werden.

Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z. B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Vorhänge und **Dekorationsgegenstände** müssen aus mindestens schwer brennbaren (B), schwach qualmenden (s1) und nicht tropfenden (d0) Materialien (gem. EN 13501-2) bestehen. Der Nachweis über die brandschutztechnischen Eigenschaften dieser Materialien ist in schriftlicher Form dem Brandschutzbeauftragten vorzulegen und zu dokumentieren. *Ausgenommen hiervon sind Ausschmückungen in geringem Umfang. Gegebenenfalls ist das Infrastrukturmanagement zu Rate zu ziehen!*

Im gesamten Verwaltungsgebäude, dem WIFI sowie im Gästehaus (Bauteile A, B und C) ist das **Rauchen** und der Umgang mit **offenem Licht** und **Feuer** behördlich verboten (Raucherzonen sind gekennzeichnet: siehe **Anhang 2**).

Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten (z.B. Toaster) sind verboten. **Filter** in den Küchendunstabzügen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu reinigen bzw. gegebenenfalls deren Reinigung oder Austausch beim Infrastrukturmanagement unter der Durchwahl der Störmeldung DW 1113 zu melden.

Heiz-, Koch- und Wärmegeräte, egal ob mit elektrischem Strom, mit Gas, Öl oder festen Brennstoffen betrieben, dürfen nur mit Genehmigung des Infrastrukturmanagements und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig Instand zu halten und zu bedienen.

Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig zu betreiben und Instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.

Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen und dergleichen) dürfen nur im Einvernehmen und nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch das Infrastrukturmanagement und dem Brandschutzbeauftragten unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen

durchgeführt werden. **Feuerungsrückstände** (Asche, Schlacke) dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

Brennbare Abfälle, wie z.B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc. sind spätestens bei Ende des Ausbildungsbetriebes aus der Werkstätte zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbst schließenden Deckeln versehenen Behälter aufzubewahren.

Das **Lagern** von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten, Heizkörpern der Zentralheizung, Warmluftausblaseöffnungen, Kanälen der Klimaanlage, in der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten, Heizkörpern der Zentralheizung, in Garagen u. ä.) ist verboten. Das gleiche gilt für das Trocknen brennbarer Gegenstände.

Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.

Bei Ende des Ausbildungsbetriebes/Arbeitsschluss müssen alle Schulungsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich - ausgeschaltet werden.

Für **Veranstaltungen**, die über den Rahmen der Ausbildung im Rahmen von WIFI Lehrgängen hinausgehen, dürfen nur dafür behördlich genehmigte Räume verwendet werden. Die Genehmigung von Veranstaltungen im Sinne des Veranstaltungsgesetzes erfolgt durch die Direktion.

Über den allgemeinen Ausbildungsbetrieb hinausgehender **Aufenthalt** von betriebsfremden Personen **in den Räumlichkeiten des WIFI und des Bürogebäudes** ist nur mit Genehmigung der Direktion zulässig.

4. Verhalten im Brandfall

In jedem Fall und zu jeder Zeit: **Ruhe bewahren!**

1. ALARMIEREN!

Die Feuerwehr mit **Notruf 122** informieren. *Die Einsatzkräfte sind dann in wenigen Minuten vor Ort.*

Erforderlichenfalls oder im Zweifel den Räumungsalarm (**schrillen**) durch Drücken des Druckknopfmelders auslösen.

Keine Angst und kein unnötiges Zögern vor einer Alarmierung. Sicherheit geht vor!

2. RÄUMEN!

Bei **Ertönen des Räumungsalarms** ist das Gebäude unaufgefordert und selbstständig in Richtung der Sammelplätze (**siehe Anhang 2**) zu verlassen. **Betriebsfremde oder unkundige Personen** (Mitglieder, Kunden, Funktionäre, Besucher, Fremdfirmen, WIFI-Kursteilnehmer,) sind am kürzesten Fluchtweg über die Stiegenhäuser und Gänge direkt ins Freie zu geleiten und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

Am Sammelplatz ist die Anwesenheit/Vollzähligkeit der Mitarbeiter/Kursteilnehmer **durch den zuständigen Brandschutzwart (Trainer)** zu überprüfen und dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen. Betriebsfremde Personen sind unterstützend aufzufordern, den Anweisungen des Brandschutzpersonals Folge zu leisten.

Die Sammelplätze dürfen solange nicht verlassen werden bis eine **Freigabe zum Wiederbetreten des Gebäudes oder zum Verlassen der Liegenschaft** durch den Einsatzleiter der Feuerwehr erfolgt.

Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:

- gegebenenfalls Türen des Brandraumes schließen,
- in einem möglichst sicheren Raum verbleiben,
- Türen schließen, Fenster öffnen und
- sich den Einsatzkräften bemerkbar machen!

In jedem Falle Ruhe bewahren.

3. RETTEN!

Verletzte nur ohne Eigengefährdung retten und Erste Hilfe leisten. Auf vermisste Personen hinweisen.

4. AUFGABEN DES BRANDSCHUTZPERSONALS: WÄHREND DES BRANDES

Bei **selbständiger Brandbekämpfung** ist der Löschstrahl direkt auf die brennenden Gegenstände zu richten und nicht auf Rauch und Flammen.

Der **Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen**, die Löschkräfte einweisen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist über die Lage des Brandherdes, besondere Gefahren, alternative Zugänge zum Gebäude, etc. zu informieren.

5. AUFGABEN DES BRANDSCHUTZPERSONALS: NACH DEM BRAND

Gebäude **erst nach Freigabe** durch den Einsatzleiter der Feuerwehr betreten.

Vom **Brand betroffene Räume nicht betreten**. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr und/oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.

Das **Einschalten aller haustechnischen Anlagen** erfolgt erst nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten. Benützte Handfeuerlöcher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederauffüllung und Instandsetzung an ihre Standorte anbringen.

5. Anhänge zur Brandschutzordnung

Verhalten im Brandfall

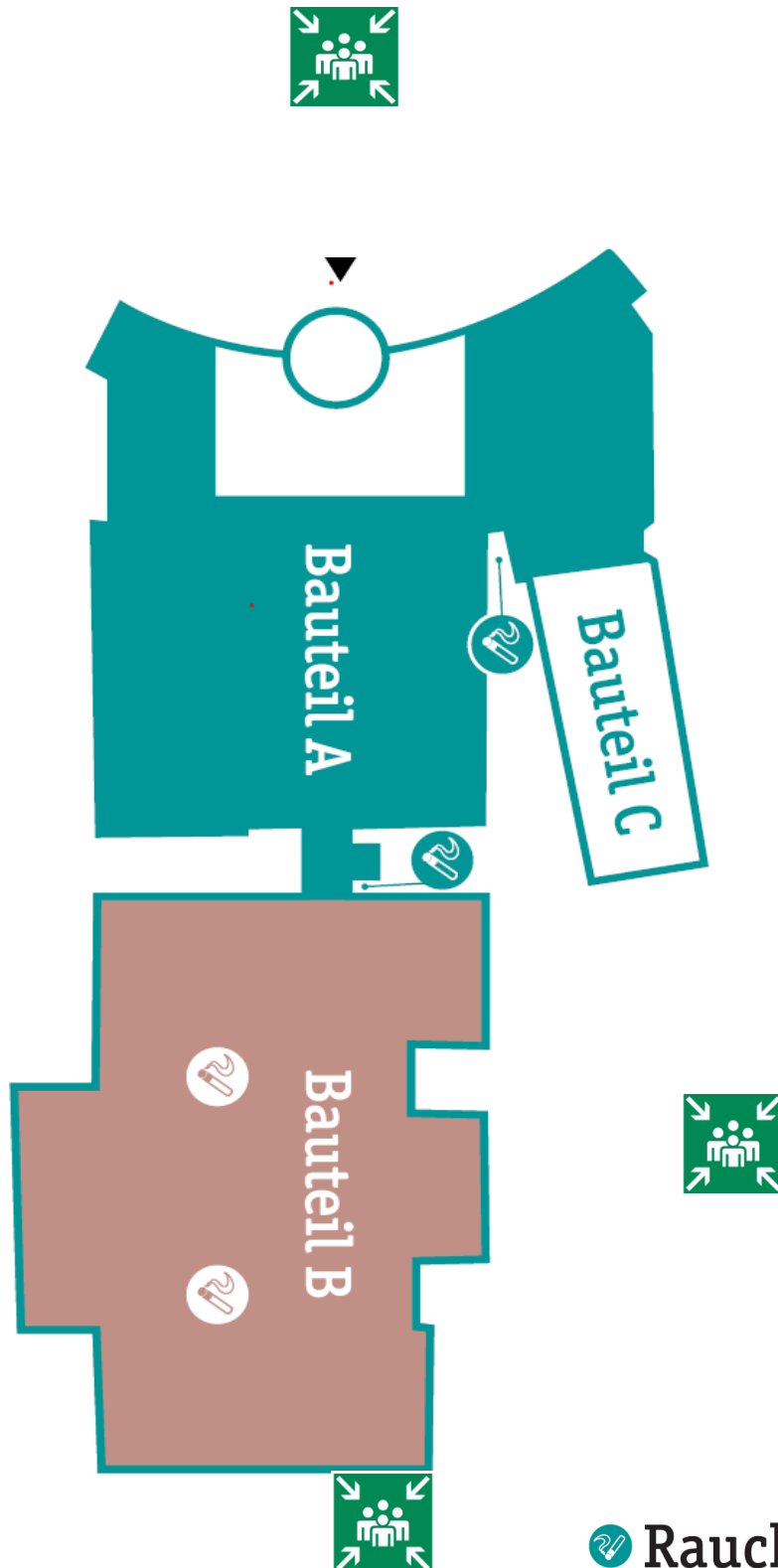
Anhang 1 - Brandschutzpersonal

Anhang 2 - Raucherzonen/Sammelplätze

5.1. Anhang 1 - Brandschutzpersonal

Brandschutzbeauftragter:	Ing. Thomas Ludwig
Stellvertreter:	Ing. Karl Tinhof
Brandschutzwarte:	Ing. Alexander Krist
	Ing. Harald Fischer
	Christoph Csenar
	Erich Sommer
	Diensthabender Portier

Anhang 2 - Raucherzonen/Sammelplätze



 **Raucherzonen**